



Fachbereich WD 8

Kindeswohl

Definition und rechtliche Regelungen in ausgewählten Ländern

Kindeswohl

Definition und rechtliche Regelungen in ausgewählten Ländern

Aktenzeichen:	WD 8 - 30000 – 0006 - 0004
Abschluss der Arbeit:	24.07.2026
Fachbereich:	WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutschland	4
2.1.	Rechtslage	4
2.2.	Aktuelle Entwicklungen	8
3.	Irland	8
3.1.	Rechtslage	8
3.2.	Aktuelle Entwicklungen	9
4.	Österreich	10
4.1.	Rechtslage	10
4.2.	Aktuelle Entwicklungen	11
5.	Spanien	11
5.1.	Rechtslage	11
5.2.	Aktuelle Entwicklungen	13
6.	UK	14
6.1.	Rechtslage	14
6.2.	Aktuelle Entwicklungen	15

1. Einleitung

Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist das Kindeswohl in Deutschland „*die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte*“¹. Art. 3 Abs. 1 der VN-Kinderrechtskonvention² sieht ebenfalls vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Im deutschen Recht existiert allerdings bislang keine (Legal-)Definition oder genauere Beschreibung des Begriffs „Kindeswohl“, so dass es den Gerichten überlassen bleibt, das Kindeswohl im Einzelfall auszulegen.

Im Mai 2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)³ vorgelegt, welcher zwar keine Definition, aber eine genauere Beschreibung des Begriffs des Kindeswohls enthält (§ 1826 BGB-E). Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Sachstand auftragsgemäß bereits bestehende gesetzliche Konkretisierungen bzw. Auslegungen des Begriffs des Kindeswohls in ausgewählten europäischen Rechtsordnungen dar und gibt einen Überblick über die jeweiligen aktuellen Entwicklungen.

2. Deutschland

2.1. Rechtslage

Mangels (Legal-)Definition wird das Kindeswohl in Deutschland durch ein Zusammenspiel unterschiedlicher Normen und von der Rechtsprechung entwickelter Kriterien bestimmt.⁴ Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes (GG)⁵ hat der Staat den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Sieht er das Kindeswohl als gefährdet an, darf er eingreifen und damit das elterliche Erziehungsrecht begrenzen.⁶

1 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 – 1 BvR 2006/98 Rn. 13 mwN.

2 VN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, A/RES/44/25.

3 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KiMoG.pdf?__blob=publication-file&v=3. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 22. Juli 2026.

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Begriff des Kindeswohls, Sachstand vom 3. August 2020, WD 9 - 3000 - 039/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf>.

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

6 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kindeswohlgefährdung und Sanktionen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sachstand vom 22. Mai 2017, WD 6 - 3000 - 027/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/514128/WD-6-027-17-pdf.pdf> sowie Wapler, Friederike in: Handbuch Kinderrechte, Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl (Hrsg.), S. 152 f.

Zugleich prägt die VN-Kinderrechtskonvention, die am 5. April 1992 in Kraft getreten und seit 2010 ohne Vorbehalt gilt⁷, den Begriff. Art. 3 der Konvention verpflichtet Deutschland, die Rechte von Kindern zu gewährleisten, zu achten und zu schützen.⁸ Daneben werden Kinderrechte durch Art. 24 der EU-Grundrechtecharta (EU-GrCh)⁹ etabliert. Verfassungsrechtlich sind Kinderrechte und das damit im Zusammenhang stehende Kindeswohl nicht explizit verankert.¹⁰

Rechtsgrundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Begriffs des Kindeswohls finden sich in erster Linie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)¹¹, das in Buch 4 das Familienrecht regelt. So gibt die Bestimmung des § 1666 BGB, die gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls festlegt, Hinweise auf das Begriffsverständnis.¹² Allerdings seien diese laut Literatur als Entscheidungsmaßstab für das richterliche Handeln „nur schwer zu konkretisieren“. ¹³ Eine weitere zentrale Norm zur Bestimmung des Kindeswohls ist § 1697a BGB. Nach dem dort formulierten Kindeswohlprinzip sind (gerichtliche) Entscheidungen in der Regel so zu treffen, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.¹⁴ § 1697a BGB wurde durch das Erste Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. Dezember 1997¹⁵ in das BGB eingefügt. Seitdem ist

-
- 7 Zustimmung zur UN-KRK von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121.
- 8 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Begriff des Kindeswohls, Sachstand vom 3. August 2020, WD 9 - 3000 - 039/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf> und Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Kindeswohl in Artikel 3 Absatz 1 Kinderrechtskonvention, Sachstand vom 19. Januar 2018, WD 9 - 3000 - 068/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/546736/WD-9-068-17-pdf.pdf> sowie ausführlich Wapler, Friederike in: Handbuch Kinderrechte, Richter/Krappmann/Wapler/Schmahl (Hrsg.), S. 101 ff.
- 9 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EU-Grundrechtecharta, unterzeichnet am 7. Dezember 2000, ABl C 364/01, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, ABl. C 83/02.
- 10 Siehe zur Diskussion Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kinderrechte ins Grundgesetz, Sachstand vom 23. Januar 2020, WD 3 - 3000 - 012/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/686886/WD-3-012-20-pdf.pdf>.
- 11 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143).
- 12 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland, Sachstand vom 10. Juli 2024, WD 6 - 3000 - 044/24, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1015168/WD-8-044-24-pdf.pdf> und Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kindeswohlgefährdung und Sanktionen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sachstand vom 22. Mai 2017, WD 6 - 3000 - 027/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/514128/WD-6-027-17-pdf.pdf>.
- 13 BeckOK BGB/Veit/Schmidt, 78. Ed. 1.5.2026, BGB § 1666 Rn. 27.
- 14 BeckOK BGB/Veit, 78. Ed. 1.1.2023, BGB § 1697a Rn. 2.
- 15 Erstes Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 I S. 2942).

er der maßgebliche gesetzliche Entscheidungsmaßstab für alle familiengerichtlichen Verfahren, die das Kind betreffen. Ausdrückliche Erwähnungen des Begriffs sind in weiteren Normen des BGB zu finden, etwa in §§ 1626a, 1631b Abs. 1 S. 2 oder 1631e Abs. 3 S. 2.¹⁶

Weitere Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)¹⁷, das jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit garantiert. Zugleich verpflichtet es den Staat, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Beratung und Unterstützung bei der Erziehung zu gewähren und Kinder vor Gefahren zu schützen. Im Jahr 2002 wurde zudem das Jugendschutzgesetz (JuSchG)¹⁸ erlassen, welches dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit dient.¹⁹ Schließlich finden sich Anhaltspunkte für den Kindeswohlbegriff im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)²⁰, das am 1. Januar 2012 mit dem Ziel, *„das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“*, in Kraft getreten ist.²¹

Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von 2020²² dient der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls je nach Sachzusammenhang der Beschreibung der Situation eines einzelnen Kindes, mehreren vergleichbar betroffenen Kindern oder von Kindern als Gruppe: *„Werden Kinder als Gruppe adressiert, stehen die gemeinsamen Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kinder im Vordergrund. Demgegenüber muss der Begriff im Familienrecht immer und im Kinder- und Jugendhilferecht häufig bezogen auf das einzelne Kind verstanden werden. Bei der Anwendung des Begriffs „Kindeswohl“ in diesen Bereichen ist zudem zu berück-*

16 Siehe zur weiteren Auflistung BeckOK BGB/Veit, 78. Ed. 1.1.2023, BGB § 1697a Rn. 1.1.

17 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111).

18 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

19 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland, Sachstand vom 10. Juli 2024, WD 6 - 3000 - 044/24, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1015168/WD-8-044-24-pdf.pdf>.

20 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107).

21 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Begriff des Kindeswohls, Sachstand vom 3. August 2020, WD 9 - 3000 - 039/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf>.

22 BT-Drs. 19/23317, S. 1 f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/233/1923317.pdf>.

sichtigen, dass Pflege und Erziehung des Kindes in erster Linie Sache der Eltern und nicht des Staates sind. Nicht allein der Kindeswohlbegriff, sondern auch der konkrete Kindeswohlmaßstab bestimmen daher, welche Kriterien im Einzelfall relevant sind.“²³

Die (höchstrichterliche) Rechtsprechung hat sich an verschiedenen Stellen mit dem Kindeswohl auseinandergesetzt. Aus den jeweiligen Urteilen lassen sich einzelne Passagen als Beschreibung dessen, was das Kindeswohl ausmacht, lesen. So hat das BVerfG in einem Beschluss aus dem Jahr 2000²⁴ festgestellt, dass „*bei einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie – unter Berücksichtigung der Intensität entstandener Bindungen – einzubeziehen*“ sei. In einem weiteren Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 2012²⁵ wurde die verantwortliche Selbstbestimmung, Reife und Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes bei Ablehnung des Umgangs mit den Verantwortlichen bei der Kindeswohlbestimmung herangezogen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) äußerte zur gemeinsamen Sorge der Eltern, dass die Neigungen, Bindungen und der Kindeswille gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls seien und daher in allen Sorgerechtsverfahren regelmäßig eine Anhörung auch von Kindern unter 14 Jahren erforderlich sei.²⁶ Das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) nannte als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls die Bindung des Kindes sowie die Prinzipien der Förderung (Erziehungseignung) und der Kontinuität. Die einzelnen Kriterien stünden aber letztlich nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander, sondern jedes von ihnen könne im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein.²⁷ Das OLG Brandenburg wiederum hat festgehalten, dass „*unter dem Wohl des Kindes die grundlegenden, unverzichtbaren Lebensbedürfnisse gerade des beteiligten Kindes zu verstehen (sind), auf deren vollständige und sichere, unbedingte voraussetzungslose Erfüllung es in seinem gerade erreichten Stand der Entwicklung angewiesen ist.*“²⁸

23 BT-Drs. 19/23317, S. 1, abrufbar unter <https://dsserver.bundestag.de/btd/19/233/1923317.pdf>.

24 Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 22. August 2000 -1 BvR 2006/98- Rn. 13, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/08/rk20000822_1bvr200698.html.

25 Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 29. November 2012 -1 BvR 335/12- Rn. 9, abrufbar unter [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. November 2012 - 1 BvR 335/12 - Rn. \(1 - 38\), https://www.bverfg.de/e/rk20121129_1bvr033512.html](https://www.bverfg.de/e/rk20121129_1bvr033512.html).

26 Bundesgerichtshof, Beschluss v. 15. Juni 2016, XII ZB 419/15, Rn.44, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/XII_ZS/2015/XII_ZB_419-15.pdf?__blob=publication-File&v=1.

27 OLG Köln, Beschluss v. 21. Februar 2012, 4 UF 258/11, Rn. 5, abrufbar unter https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2012/4_UF_258_11_Beschluss_20120221.html.

28 OLG Brandenburg, Beschl. v. 5. Januar 2016 – 13 UF 12/15 in: Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2016, S. 713, LS. 3.

Insgesamt wird an diesen Beispielen deutlich, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls durch verschiedene Kriterien und die Rechtsprechung fortlaufend konkretisiert werden muss.²⁹

2.2. Aktuelle Entwicklungen

In dem am 11. Mai 2026 vorgelegten Entwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes – KiMoG) heißt es (S. 59):

„Das Kindschaftsrecht soll zeitgemäßer gefasst werden und die wesentlichen Leitgedanken der Regelungen widerspiegeln. (...) Das Kindeswohl als zentraler Prüfungsmaßstab wird den Regelungen vorangestellt und genauer umschrieben.“

Konkret soll eine neue Regelung zur Bestimmung des Kindeswohls in das BGB eingeführt, der Titel „Elterliche Sorge“ künftig mit dem neuen § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) „Kindeswohl“ eingeleitet werden. Das Kindeswohl soll hier insbesondere durch Regelbeispiele definiert werden. Darunter fallen Aspekte wie die angemessene Pflege und Versorgung des Kindes, die Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung oder der Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit.³⁰ Eine Legaldefinition des Begriffs ist nicht vorgesehen.

3. Irland

3.1. Rechtslage

Auch in Irland ist der Kindeswohlbegriff nicht gesetzlich definiert, sondern wird durch die Rechtsprechung fortlaufend ausgelegt.³¹

Im irischen Verfassungsrecht lässt sich eine Anknüpfung an das Kindeswohl in Art. 42A (2) (2) und Art. 42A (4) (1) finden.³² Auf dieser Grundlage müssen Gesetze im Zusammenhang mit der Adoption, der Vormundschaft oder dem Sorgerecht das Wohl des Kindes als vorrangiges Kriterium („paramount consideration“) berücksichtigen. Als Beispiel dieser Umsetzung dient das Ge-

29 MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 48.

30 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 5 f., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KiMoG.pdf?__blob=publication-file&v=3.

31 Irland hat mit dem Common Law ein Rechtssystem, welches auf Gerichtsentscheidungen und Präzedenzfällen beruht, vgl. dazu Groh, Gunnar Common law und Präzedenzfall in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 12. Edition 2025. Daher entwickelt sich nach Auskünften aus dem Land der Begriff fortlaufend durch Auslegung.

32 Constitution of Ireland, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/cons/en/html#article42A>. Art. 42A der irischen Verfassung wurde dabei durch ein Referendum vom 10. November 2012 angenommen und ist am 28. April in Kraft getreten.

gesetz über Kinder und familiäre Beziehungen aus dem Jahr 2015 („The Children and Family Relationships Act 2015“)³³, das eine konkrete Auflistung von Faktoren enthält, die ein Gericht bei der Entscheidung über das Kindeswohl berücksichtigen muss:

- das Alter des Kindes;
- den Nutzen für das Kind, eine bedeutungsvolle Beziehung zu beiden Elternteilen, anderen Verwandten oder solchen Personen zu pflegen, die an der Beziehung beteiligt sind;
- die körperlichen, psychischen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes;
- die religiöse, spirituelle, kulturelle und sprachliche Erziehung des Kindes und die damit im Zusammenhang stehenden Bedürfnisse;
- jeglicher Schaden, den das Kind erlitten hat oder zu erleiden droht;
- die (erzieherischen) Kapazitäten der Eltern und ihr Verhältnis zueinander;
- die Meinung des Kindes, insoweit sie ermittelt werden kann.³⁴

Zudem sind weitere Kriterien im Adoptionsgesetz aus dem Jahr 2010 („The Adoption Act 2010“)³⁵ und im Gesetz über die Vormundschaft Minderjähriger aus dem Jahr 1964 („Guardianship of Infants Act 1964“)³⁶ aufgeführt, die das entscheidende Gericht oder die staatliche Stelle bei einer Kindeswohlentscheidung in die Erwägungen miteinbeziehen muss.³⁷

Irland hat im Jahr 1990 die VN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet und 1992 ratifiziert.

3.2. Aktuelle Entwicklungen

Bislang sind die politischen Initiativen zur Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften über das Kindeswohl nach Auskünften aus Irland größtenteils indirekter Art. So wurden zum Beispiel im Rahmen der Young-Ireland Strategie³⁸ Leitlinien und Grundsätze formuliert, um die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen als politische Querschnittsaufgabe zu etablieren. In diesem Zusammenhang werde nach irischen Auskünften auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff des Kindeswohls geführt.

33 Children and Family Relationships Act 2015, abrufbar unter <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/9/enacted/en/html>.

34 Übersetzt durch die Bearbeiterin.

35 Adoption Act 2010, abrufbar unter <https://revisedacts.lawreform.ie/eli/2010/act/21/revised/en/html#SEC19>.

36 Guardianship of Infants Act 1964, abrufbar unter <https://revisedacts.lawreform.ie/eli/1964/act/7/front/revised/en/html>.

37 Vgl. § 19 Abs. 2 des Adoptionsgesetzes der vorgibt, dass in Adoptionsverfahren in allen Angelegenheiten das Wohl des Kindes als oberste und vorrangige Erwägung zu berücksichtigen ist, abrufbar unter <https://revisedacts.lawreform.ie/eli/2010/act/21/revised/en/html#SEC19>.

38 Young Ireland: National Policy Framework for Children and Young People 2023-2028, abrufbar unter <https://assets.gov.ie/static/documents/young-ireland-6782f479-d5da-4f33-85a1-b49e39490912.pdf>.

4. Österreich

4.1. Rechtslage

In Österreich ist der Begriff „Kindeswohl“ ebenfalls nicht legaldefiniert. In verschiedenen Gesetzen wird auf diesen aber Bezug genommen. So ist das Kindeswohl in Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, welches am 16. Februar 2011 in Kraft getreten ist, verfassungsrechtlich verankert.³⁹ Dort heißt es, dass *„jedes Kind (einen) Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge (hat), die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“* Österreich unterzeichnete die Kinderrechtskonvention 1990 und ratifizierte diese 1992.

Mit dem Inkrafttreten des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes aus dem Jahr 2013⁴⁰ sind in § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)⁴¹ eine gesetzliche Umschreibung des Begriffs sowie weitere Beurteilungskriterien etabliert worden, um Eltern und Gerichten Anhaltspunkte für die Beurteilung des Kindeswohls zu geben. Darunter fallen folgende zwölf Kriterien:

- eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
- die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
- die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
- die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;

39 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>.

40 Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2013), abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/I/2004/fname_275931.pdf.

41 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB), JGS Nr. 946/1811, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>.

- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
- die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.⁴²

4.2. Aktuelle Entwicklungen

In parlamentarischen Debatten wird nach österreichischen Angaben immer wieder über die Verbesserung von Kinderrechten diskutiert;⁴³ der Bundesrat hat einen Kinderrechteausschuss⁴⁴ eingerichtet, der sich regelmäßig mit Anträgen befasst, die das Kindeswohl und die Stärkung von Kinderrechten betreffen.

5. Spanien

5.1. Rechtslage

In Spanien gibt es ebenfalls keine spezifische Definition des Kindeswohls („interés superior del menor“), obwohl der Begriff in verschiedenen Rechtsquellen verwendet wird.

Grundlegende Gewährleistungen für die Interessen der Minderjährigen enthält Art. 39 der spanischen Verfassung. Dort ist der soziale, wirtschaftliche und rechtliche Schutz der Familie verantwortet (Art. 39 Abs.1). Die staatlichen Behörden haben nach Art. 39 Abs. 2 den umfassenden Schutz von Minderjährigen, die unabhängig von ihrer Abstammung vor dem Gesetz gleich sind, sowie von Müttern, unabhängig ihres Familienstandes, zu gewährleisten. Weiterhin sind beide Eltern eines Kindes, unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren, verfassungsrechtlich verpflichtet, dieses während der Minderjährigkeit und in allen anderen rechtlich relevanten Fällen zu unterstützen (Art. 39 Abs. 3). Schließlich garantiert Art. 39 Abs. 4 der spanischen Verfassung Kindern den Schutz, der in internationalen Übereinkommen wie der VN-Kinderrechtskonvention (die Spanien 1990 ratifiziert hat) zur Wahrung ihrer Rechte vorgesehen ist.

Die Essenz des Kindeswohlbegriffs findet sich in Art. 2 des Organgesetzes⁴⁵ über den rechtlichen Schutz von Minderjährigen aus dem Jahr 1996 („Ley Orgánica 1/1996, de 15 de enero, de Protección Jurídica del Menor, de modificación parcial del Código Civil y de la Ley de

42 § 138 S. 2 ABGB, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>.

43 Siehe zuletzt das Gesetz über die Obsorge für unbegleitete Minderjährige (ObUM-G), abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/445/fname_1747035.pdf oder die aktuellen Änderungen des Schulunterrichtsgesetz etc., abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/298/fname_1722547.pdf.

44 Kinderrechteausschuss des Bundesrates, siehe <https://www.parlament.gv.at/ausschuss/BR/A-KR-BR/1/00385?selectedStage=100>. Aktuelle Verhandlungsgegenstände betreffen die bestmögliche Umsetzung der Kinderrechte, vgl. 431/A(E) -BR/2025; 277/A(E) -BR/2020; 220/A(E) -BR/2016.

45 Organgesetze („leyes orgánicas“) nach Art. 81 der spanischen Verfassung beziehen sich auf bestimmte, aufgelistete Verfassungsthemen und müssen im Gesetzgebungsverfahren die absolute Mehrheit des Kongresses bei einer endgültigen Abstimmung über den Gesamtentwurf erreichen.

Enjuiciamiento Civil“)⁴⁶, welches durch das Gesetz 26/2015 zur Änderung des Kinder- und Jugendschutzsystems („Ley 26/2015, de 28 de julio, de modificación del sistema de protección a la infancia y a la adolescencia“)⁴⁷ angepasst wurde. Schließlich folgte in dem Kontext das Organgesetz 8/2021 über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt („LOPVI, Ley Orgánica de Protección integral a la Infancia y la Adolescencia frente a la Violencia“)⁴⁸.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Organgesetzes aus dem Jahr 1996 hat jeder Minderjährige das Recht, dass sein Wohl bei allen ihn betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich geprüft und als vorrangiges Kriterium behandelt wird. Darüber hinaus hat das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen berechtigten Interessen, die vor öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Gerichten oder gesetzgebenden Organen geltend gemacht werden. In Art. 2 Abs. 2 werden allgemeine Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls aufgelistet:

- der Schutz des Rechts des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie die Befriedigung seiner materiellen, körperlichen, bildungsbezogenen, emotionalen und affektiven Grundbedürfnisse.
- die Berücksichtigung der Wünsche, Gefühle und Meinungen des Kindes sowie seines Rechts, entsprechend seinem Alter, seiner Reife, seiner Entwicklung und seiner persönlichen Entfaltung schrittweise am Prozess der Feststellung seines Kindeswohls mitzuwirken.
- die Zweckmäßigkeit, dass sein Leben und seine Entwicklung in einem geeigneten, gewaltfreien familiären Umfeld stattfinden. Der Verbleib in seiner Herkunftsfamilie hat Vorrang, und die Aufrechterhaltung seiner familiären Beziehungen ist zu gewährleisten, sofern dies möglich und für das Kind förderlich ist.
- die Wahrung der Identität, der Kultur, der Religion, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und Identität sowie der Sprache des Kindes und die Nichtdiskriminierung des Kindes aufgrund dieser oder anderer Merkmale, einschließlich einer Behinderung, um die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit zu gewährleisten.⁴⁹

Abwägungsfaktoren etabliert dazu Art. 2 Abs. 3, der beispielsweise das Alter und die Reife des Minderjährigen oder die besondere Schutzbedürftigkeit in die Erwägungen einbringt. Verfahrensgarantien, um das Wohl des Kindes zu stärken, schreibt Art. 2 Abs. 5 vor.⁵⁰ Im Rahmen einer

46 Gesetz über den rechtlichen Schutz von Minderjährigen, abrufbar unter <https://www.boe.es/eli/es/lo/1996/01/15/1/con>.

47 Gesetz zur Änderung des Systems zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, abrufbar unter <https://www.boe.es/eli/es/l/2015/07/28/26/con>.

48 Gesetz zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, abrufbar unter <https://www.boe.es/eli/es/lo/2021/06/04/8/con>.

49 Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Minderjährigen, abrufbar unter <https://www.boe.es/eli/es/lo/1996/01/15/1/con> (übersetzt mit deepl).

50 Nach spanischen Auskünften sind weitere relevante Artikel, die das Kindeswohl betreffen, in dem Organgesetz festgelegt: Art. 11.2 (Leitprinzipien für das Handeln der Behörden im Umgang mit Minderjährigen), Art. 12 (Schutzmaßnahmen durch Behörden für Minderjährige), Art. 17 (Risikosituationen, die ein behördliches Eingreifen erfordern).

formellen parlamentarischen Anfrage des Unterhauses des spanischen Parlaments („Congreso de los Diputados“) von 2024 hat die spanische Regierung darüber hinaus weitere, jedoch rechtlich unverbindliche, allgemeine Kriterien für die Auslegung des Kindeswohlbegriffs etabliert.⁵¹

Über die beschriebenen Regelungen hinaus ist das spanische Bürgerliche Gesetzbuch („Código Civil“)⁵² mit Bezügen zum Kindeswohl ausgestattet. Gem. Art. 92 Abs. 2 hat der Richter bei Entscheidungen bezüglich des Sorgerechts der Betreuung und der Erziehung minderjähriger Kinder das Recht auf Anhörung zu gewährleisten und in dieser Angelegenheit eine begründete Entscheidung im Interesse des Kindes zu erlassen. Art. 154 schreibt vor, dass die elterliche Sorge als elterliche Verantwortung immer im Interesse des Kindes und in Einklang mit dessen Persönlichkeit, unter Achtung seiner Rechte sowie seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit ausgeübt werden muss. Von Amts wegen oder auf Antrag eines Kindes, eines Verwandten oder der Staatsanwaltschaft kann ein Richter nach Art. 158 bestimmte Maßnahmen im Interesse des Minderjährigen ergreifen, wie beispielsweise solche, die geeignet sind, den Unterhalt sicherzustellen und für die künftigen Bedürfnisse des Kindes zu sorgen, oder solche, die erforderlich sind, um die Entführung minderjähriger Kinder durch eines der Elternteile oder Dritte zu verhindern.

5.2. Aktuelle Entwicklungen

Im Mai 2026 hat zuletzt der Ministerrat, vorangetrieben durch das neu geschaffene Ministerium für Jugend und Kindheit („Ministerio de Juventud e Infancia“), eine Reform verabschiedet, mit der das Organgesetz 8/2021 zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erweitert werden soll. Derzeit durchläuft die Reform das parlamentarische Verfahren. Eine der Änderungen bezieht sich konkret auf das Kindeswohl. So sieht die Reform vor, dass dieser Grundsatz in allen Verwaltungsakten und gerichtlichen Entscheidungen ausdrücklich begründet werden muss. Es muss dargelegt werden, wie das Wohl des Kindes beurteilt wurde und inwiefern die getroffene Entscheidung das körperliche, emotionale und psychische Wohlbefinden des Kindes schützt. Zu den Kriterien im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes gehört im Rahmen der Reform auch, dass das Kind von jeder Person fernzuhalten ist, die ihm gegenüber gewalttätig ist.⁵³

51 RESPUESTA DEL GOBIERNO, abrufbar unter https://www.congreso.es/entradap/l15p/e4/e_0040013_n_000.pdf.

52 Código Civil, abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1889-4763>.

53 Andere Reformaspekte beziehen sich auf das Anhörungsrecht des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder den besseren Zugang zur Ausbildung. Siehe dazu den Verordnungsentwurf des Ministeriums für Jugend und Kindheit (ANTEPROYECTO DE LEY ORGÁNICA POR LA QUE SE MODIFICA LA LEY ORGÁNICA 8/2021, DE 4 DE JUNIO, DE PROTECCIÓN INTEGRAL A LA INFANCIA Y LA ADOLESCENCIA FRENTE A LA VIOLENCIA PARA LA MEJORA DE LAS GARANTÍAS DE PROTECCIÓN DE LA INFANCIA Y LA ADOLESCENCIA.), abrufbar unter <https://www.juventudeinfancia.gob.es/sites/default/files/consulta-pub/8.%2020260528%20APLO%20LOPIVI%20cambios%20vL.pdf>.

6. UK

6.1. Rechtslage

Im Vereinigten Königreich ist der Kindeswohlbegriff in § 1 des Children Act aus dem Jahr 1989 verankert:⁵⁴ Entscheidet ein Gericht in England oder Wales über Fragen im Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes, muss demnach das Wohl des Kindes („welfare of the child“) für das Gericht die oberste Priorität haben („paramount consideration“). Eine Definition des Kindeswohlbegriffs gibt es in dem Gesetz ebenfalls nicht. § 1 Abs. 3 des Children Act führt aber eine Reihe von Faktoren an, die ein Gericht bei der Entscheidung über das Kindeswohl betreffende Fragen, etwa bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind nach der Trennung der Eltern, besonders berücksichtigen muss. Diese Faktoren werden als „Checkliste zum Kindeswohl“ („welfare checklist“) bezeichnet und umfassen folgende Kriterien:

- die feststellbaren Wünsche und Gefühle des betroffenen Kindes (unter der Berücksichtigung seines Alters und seines Verständnisvermögens);
- seine körperlichen, emotionalen und auf die Bildung bezogenen Bedürfnisse;
- die voraussichtlichen Auswirkungen einer Änderung der Lebensumstände auf das Kind;
- Alter, Geschlecht, Hintergrund und Charakter des Kindes, die das Gericht für relevant erachtet;
- Leid oder Schaden, den das Kind erlitten hat oder droht zu erleiden;
- inwiefern die Eltern oder andere Personen, die das Gericht in diesen Fällen für relevant erachtet, in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen;
- die Befugnisse des Gerichts nach diesem Gesetz und in dem jeweiligen Verfahren.⁵⁵

Daneben besteht im Vereinigten Königreich nach § 1 Abs. 2 a und § 1 Abs. 6 a) des Children Act die gesetzliche Vermutung der elterlichen Einbeziehung („presumption of parental involvement“), bei der das entscheidende Gericht, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen ist, davon auszugehen hat, dass die Einbeziehung beider Elternteile in das Leben des Kindes dessen Wohl dient.⁵⁶

In einem Urteil aus dem Jahr 2012⁵⁷ wird zur Bedeutung des Begriffs Kindeswohl wie folgt Stellung genommen:

„Die Beurteilung des Kindeswohls umfasst eine Wohlabwägung im weitesten Sinne, wobei gegebenenfalls eine Vielzahl ethischer, sozialer, moralischer, religiöser, kultureller, emotionaler und

54 Children Act 1989, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/41/section/1>.

55 § 1 Abs. 3 des Children Act 1989, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/41/section/1>, übersetzt durch die Bearbeiterin.

56 Children Act 1989, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/41/section/1>.

57 England and Wales Court of Appeal (Civil Division) Decisions, [2012] EWCA Civ 1233, [2013] 1 FLR 677, [2012] WLR(D) 265, [2013] Fam Law 398, [2013] ELR 25, [2012] 3 FCR 524, abrufbar unter [https://www.bailii.org/cgi-bin/format.cgi?doc=/ew/cases/EWCA/Civ/2012/1233.html&query=\(Re\)+AND+\(G\)+AND+\(\(Children:\)+AND+\(Religious\)+AND+\(Upbringing\)\)+AND+\(.2012.\)+AND+\(EWCA\)+AND+\(Civ\)+AND+\(1233\)](https://www.bailii.org/cgi-bin/format.cgi?doc=/ew/cases/EWCA/Civ/2012/1233.html&query=(Re)+AND+(G)+AND+((Children:)+AND+(Religious)+AND+(Upbringing))+AND+(.2012.)+AND+(EWCA)+AND+(Civ)+AND+(1233)).

wohlfahrtsbezogener Erwägungen zu berücksichtigen sind. Alles, was dem Wohl und Glück eines Kindes dient oder mit seiner Entwicklung sowie seinem gegenwärtigen und zukünftigen Leben als Mensch im Zusammenhang steht, einschließlich seines familiären, schulischen und sozialen Umfelds sowie seiner sozialen, kulturellen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, ist potenziell relevant und muss, soweit angemessen, berücksichtigt werden. Der Richter muss einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.“⁵⁸

Das Urteil enthält weitere Konkretisierungen des Kindeswohls. So sind die (sozialen) Beziehungen des Kindes, innerhalb wie außerhalb der Familie, stets für das Wohl – in diesem Zusammenhang ist Wohl gleichbedeutend mit Wohlergehen und Interessen – des Kindes von Bedeutung. Dies sei allumfassend zu verstehen, sodass alles, was mit der Entwicklung des Kindes sowie seinem gegenwärtigen und zukünftigen Leben als Mensch zusammenhänge, von dem Begriff enthalten sei. Dem Richter komme die Aufgabe zu, je nach Art des Falls, das Wohl des Kindes jetzt, während der gesamten restlichen Kindheit und bis in das Erwachsenenalter hinein zu beachten und dabei eine mittel- bis langfristige Perspektive einzunehmen. Es solle vermieden werden, kurzfristigen bzw. vorübergehenden Problemen übermäßiges Gewicht beizumessen.

Die benannten Maßstäbe bestätigt ein späteres Urteil aus dem Jahr 2017,⁵⁹ das den Richter anweist, aus der Perspektive eines vernünftigen Elternteils (“judicial reasonable parent”) zu agieren und das Wohl des Kindes nach den Standards vernünftiger Männer und Frauen von heute zu beurteilen.

Auch im Vereinigten Königreich gilt die 1990 unterzeichnete und 1991 ratifizierte Kinderrechtskonvention mit dem Grundprinzip des Kindeswohlvorzugs.

6.2. Aktuelle Entwicklungen

Momentan gibt es im Vereinigten Königreich, soweit ersichtlich, keine Bestrebungen, eine gesetzliche Definition des Kindeswohlbegriffs zu etablieren. Allerdings kündigte die Regierung im Oktober 2025 an, die gesetzliche Vermutung der elterlichen Einbeziehung aufheben zu wollen.⁶⁰ Somit müsste ein Gericht nicht mehr davon ausgehen, dass die Einbindung beider Elternteile in das Leben des Kindes dessen Wohl fördert. Diese Änderung ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Diskussionen.

58 Übersetzt durch die Bearbeiterin.

59 [2018] WLR(D) 165, [2018] 2 FCR 559, [2018] 4 WLR 60, [2018] 3 All ER 316, [2017] EWCA Civ 2164, [2018] 2 FLR 800, abrufbar unter <https://www.bailii.org/cgi-bin/format.cgi?doc=/ew/cases/EWCA/Civ/2017/2164.html>.

60 Government action to protect children from abusive parents, abrufbar unter https://www.gov.uk/government/news/government-action-to-protect-children-from-abusive-parents?utm_medium=email&utm_campaign=govuk-notifications-topic&utm_source=aa41a67e-4358-4c6d-a420-8e2391f546d4&utm_content=daily.